

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH in Gründung**, Volkertstrasse 6-8, 1020 Wien, vertreten durch Baier Lambert Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über die digitalen Satelliten

- ASTRA 1A, Transponder 4.012 E, 5,2° Ost, und
- ASTRA 1H, Transponder 112, 19,2° Ost,

verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2004 erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm und besteht in einem Teleshoppingsender, in dem Konsumartikel jeglicher Art sowie Reisen angeboten werden und inkludiert auch showähnliche Elemente sowie Gewinn- und Geschenkkaktionen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass der KommAustria die Eintragung der Antragstellerin ins Firmenbuch binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides nachgewiesen wird, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH in Gründung die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 13.01.2004, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 19.01.2004, beantragte die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH. in Gründung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Spartenprogramms über Satellit mit dem Schwerpunkt Homeshopping gemäß dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G). Mit Schreiben vom 11.06.2004 präzisierte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend, dass die Sendelizenz derart ausgestellt werden solle, dass die Aufnahme des Sendebetriebs ab 01.10.2004 zulässig sei.

Dem Antrag sind ein Firmenbuchauszug der G.B. Privatstiftung vom 10.4.2003, die Stiftungsurkunde der G.B. Privatstiftung 16.4.1998, ein Firmenbuchauszug der CÄSAR-Privatstiftung vom 10.4.2003, die geänderte Stiftungsurkunde der CÄSAR-Privatstiftung vom 8.8.2003, Identifikationsdokumente der Herren Dieter Krinninger und Erich und Gerhard Bruckberger, der Antrag auf Eintragung der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH. an das Handelsgericht Wien inklusive des Gesellschaftsvertrags der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH. vom 23.12.2003, ein Anbot zur Vermietung von Räumlichkeiten, eine Stellungnahme der Stadt Wien zum Bauvorhaben (Satellitenantenne), ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der G.B. Privatstiftung zum 31.12.2001, einen Dienstleistungsvertrag, einen Finanzplan, ein Programmschema, das Redaktionsstatut der Antragstellerin sowie Verträge mit dem Satellitenbetreiber SES ASTRA S.A. (Uplink-Agreement, Backhaul Capacity Agreement und Agreement for digital transmission services on the ASTRA Satellite System), sämtliche datiert mit 19.05.2004, beigelegt.

### Angaben zur Antragstellerin:

In ihrem Antragsbegehren bringt die Antragstellerin vor, sie sei eine am 23.12.2003 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Gesellschafter seien

- 1) die G.B. Privatstiftung mit einer Stammeinlage von EUR 21.000 (60% der Anteile),
- 2) die CÄSAR-Privatstiftung mit einer Stammeinlage von EUR 10.500 (30% der Anteile) und
- 3) Herr Dieter Krinninger mit einer Stammeinlage von EUR 3.500 (10% der Anteile).

Sämtliche Gesellschafter, insbesondere auch die Stifter der G.B. Privatstiftung und der CÄSAR-Privatstiftung, seien österreichische Staatsbürger.

Aus § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags geht hervor, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin der Zustimmung der Gesellschaft (Generalversammlung) bedarf.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

### Angaben zum Programm:

Hinsichtlich der Programmgestaltung wird im Antrag vorgebracht, es handle sich um einen reinen Teleshoppingsender, in dem Konsumartikel jeglicher Art sowie Reisen angeboten werden. Zusätzlich werde das Programm durch showähnliche Elemente unterstützt.

Das Spartenprogramm soll den Namen „YES TV“ tragen. Es soll sich nicht um einen klassischen Shopping-Kanal handeln, sondern Teleshopping im neuen Look bieten. Neben der ausführlichen Präsentation einer breit gefächerten Produktpalette soll das Programm daher showähnliche Elemente ebenso wie Gewinn- und Geschenkkaktionen (Quiz-, Rate-, Geschicklichkeitsspiele und dergleichen) enthalten. Geplant sind insbesondere Auftritte von Bands, Besuche von Prominenten und sportliche Wettbewerbe. Dadurch soll Shopping für den Konsumenten zu

„Shoptainment“ – Shopping mit Unterhaltungswert werden. Weiters geplant ist die Ausstrahlung von „Specials“ für verschiedene Zielgruppen; diese Specials sollen einen fixen Sendeplatz bekommen und sich einem bestimmten Interessensgebiet widmen, beispielsweise Reise- und Urlaubsthemen oder etwa dem Bereich „Wellness“.

Zum Programmschema wird angegeben, es werde im Wesentlichen eigengestaltet sein; konkret läge der Anteil der Eigenproduktion bei 80%. Allenfalls würden in den Nachtstunden Wiederholungen vom Tag gezeigt. Ein Entwurf des Programmschemas liegt dem Antrag bei. Daraus geht hervor, dass täglich 10 Stunden Homeshopping live (zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie zwischen 19:00 Uhr und 24:00 Uhr) und 4 Stunden Reiseshopping live (zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr) ausgestrahlt werden sollen. In der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 10:00 Uhr ist die Ausstrahlung von Wiederholungen geplant.

Zu den Programmgrundsätzen wird angegeben, Minderjährige und Jugendliche könnten bei „YES TV“ zwar anrufen, der Einkauf und die Teilnahme an Gewinnspielen werde ihnen aber nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen möglich sein; dies würde auch stets in geeigneter Form überprüft werden. Weiters wird im Zusammenhang mit den geplanten Gewinn- und Geschenkkaktionen ganz generell ausgeführt, diese würden stets im Einklang mit den gesetzlichen Möglichkeiten angeboten, sowohl was die Gattung, als auch was die Teilnahme betreffe.

#### Angaben zu den Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation:

Die Ausstrahlung des geplanten Programms durch die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH. in Gründung soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1 H, mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 112, der Downlink-Frequenz 12.610,5 MHz sowie einer vertikalen Polarisation und über die Erd-Satelliten-Sendestation der SES ASTRA S.A. in Betzdorf/Luxemburg erfolgen. Die Signalzubringung zur Erd-Satelliten-Sendestation soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1A mit der Position 5,2° Ost, dem Transponder 4.012 E, der Downlink-Frequenz 11.383,28 MHz sowie einer vertikalen Polarisation erfolgen. Diesbezüglich legt die Antragstellerin Verträge mit dem Satellitenbetreiber SES ASTRA S.A. (Uplink-Agreement, Backhaul Capacity Agreement und Agreement for digital transmission services on the ASTRA Satellite System), sämtliche datiert mit 19.05.2004, vor.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2003 die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

#### Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH. in Gründung ist eine in Gründung befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Gesellschafter sind die G.B. Privatstiftung mit Sitz in Wien (60% der Anteile), die CÄSAR-Privatstiftung mit Sitz in Wien (30% der Anteile) und Herr Dieter Krinninger (10% der Anteile). Sämtliche Gesellschafter, insbesondere auch die Stifter der G.B. Privatstiftung und der CÄSAR-Privatstiftung, sind österreichische Staatsbürger. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen somit nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Zulassung an einen Antragsteller, der keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. § 5 Abs. 5 PrTV-G bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Antragsteller zwar noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, allerdings schon konkrete Schritte zur Erlangung dieser eingeleitet hat, die allerdings zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung noch nicht abgeschlossen sind (vgl. *Kogler/Kramer/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Anm. zu § 5 Abs. 5 PrTV-G). Mindestanforderung für die Antragstellung in dieser Hinsicht ist ein gültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, zum gleichlautenden § 3 Abs. 2 letzter Satz Privatradiogesetz [PrR-G], BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001). Eine Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrags der Antragstellerin vom 23.12.2004 wurde vorgelegt. Die Zulassung war daher unter der Auflage zu erteilen, dass der KommAustria die Eintragung der Antragstellerin ins Firmenbuch binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides nachgewiesen wird, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin sieht in seinem § 8 Abs. 1 vor, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin der Zustimmung der Gesellschaft (Generalversammlung) bedarf und erfüllt somit die Voraussetzung des § 10 Abs. 5 vierter Satz PrTV-G.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, insbesondere 1) indem sie auf die fachliche Eignung und den beruflichen Werdegang derjenigen Personen verwiesen hat, welche eine führende Stellung in dem neuen Sender einnehmen sollen, 2) indem sie unter Vorlage eines Finanzplans und des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der G.B. Privatstiftung zum 31.12.2001 angegeben hat, die Finanzierung der Startphase (Ankauf des Equipments, Adaptierung der Räumlichkeiten) sowie des laufenden Betriebs des ersten Jahres würde durch die beiden Hauptgesellschafter und allenfalls auch durch den Vertragspartner WVD gewährleistet, und 3) indem sie ein Anbot zur Vermietung der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten vorgelegt und nähere Angaben zur einzusetzenden Studioteknik gemacht hat. Weiters wird den Voraussetzungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G den glaubhaften Angaben der Antragstellerin nach durch die geplanten Sendeformate entsprochen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht. Das geplante Spartenprogramm umfasst neben Homeshoppingsendungen zu einer breiten Produktpalette inklusive Reisen auch Gewinn- und Geschenkkaktionen sowie sonstige showähnliche Elemente und wird zum überwiegenden Teil aus Eigenproduktionen bestehen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich Verträge mit dem Satellitenbetreiber SES ASTRA S.A. (Uplink-Agreement, Backhaul Capacity Agreement und Agreement for digital transmission services on the ASTRA Satellite System), sämtliche datiert mit 19.05.2004, vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z. 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden. Da weiters beantragt wurde, die Sendelizenz so auszustellen, dass die Aufnahme des Sendebetriebs ab 01.10.2004 zulässig ist, war die Zulassung ab diesem Datum zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. Juni 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter